

**3. FRANKFURTER WALDKONGRESS
22.02.2024**

Verkehrssicherungspflicht in Stadtwäldern in Zeiten von Trockenheit und Dürre – Einschätzung aus juristischer Perspektive

RA Dr. Georg Krafft | KommRisk

Überblick:

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken des Waldbesitzers und ihre Abwehr**
- **Aktueller Stand der zivilrechtlichen Rechtsprechung**
- **Aus der Rechtsprechung der Strafgerichte**
- **Für welche Gefahren im Wald haftet der Waldbesitzer (nicht)?**
- **Problem: gewidmete Wege und Privatwege**

Grundsätze

- **„Recht der Verkehrssicherungspflichten“ (VSP) ist:**
 - nicht kodifiziert (Richterrecht, case-law)
 - einzelfallbezogen!
 - wertungsoffen
 - nicht auf absolute Unfallvermeidung gerichtet
 - Maßstab für das Zivilrecht **UND** das Strafrecht
 - im Wald gilt die waldrechtliche Haftungsprivilegierung

Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken

▪ Zivilrechtliche Haftung:

- Anknüpfung für Haftung: meist „Unterlassenverschulden“
- Haftungssubjekt: Waldbesitzer, aber idR. vom Versicherungsschutz abgedeckt (Versicherungssumme!)
- Haftung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld

▪ Strafrechtliche „Haftung“:

- Anknüpfungspunkt für Strafbarkeit: „Unterlassenverschulden“ auch in der Form des „**Organisationsverschuldens**“
- Täter: Handlungsverpflichtete (auch und vor allem Organisationsverpflichtete)
- **Persönliche Verantwortlichkeit, kein Versicherungsschutz** (allenfalls Strafverteidigerkosten)

„Risikoabwehr“

- durch ein **„ex- ante“ Urteil**, das den Vorgaben des BGH entspricht
- unter Berücksichtigung der **waldrechtlichen Haftungsprivilegierung** (oder auch nicht)
- **Dokumentation** zur „Exkulpation“

„ex-ante“ Urteil nach der Rspr. des BGH

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die **notwendigen und zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in **vernünftigen Grenzen** vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt

Zu **berücksichtigen** ist jedoch, dass **nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend** begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. **Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.** Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein **sachkundiges Urteil** die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die **in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung** für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein **verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise** für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Waldrechtliche Haftungsprivilegierung

- **Betreten des Waldes zu Erholungszwecken „auf eigene Gefahr“ (??)**

Aktuelle **zivil**rechtliche Rechtsprechung

- **Sachverhalt** (OLG Naumburg, Beschluss v. 15.12.2020 – 2 U 66/20 , rechtskräftig durch Zurückweisungsbeschluss des BGH v. 21.09.2023 – VI ZR 357/21):
 - **Eiche (Masse ca. 2 t) stürzt auf einen (nicht gewidmeten) Privatweg der beklagten Kommune und verletzt Wanderer (Kläger) schwer (Querschnittslähmung).**
 - **Bruchursache: Schwächung der Standfestigkeit (Totholz bzw. „Sommerbruch“);**
 - **Privatweg wird von der beklagten Kommune als „zertifizierter Qualitätswanderweg“ beworben.**
 - **Kommune hat im Nachgang zum Unfall 278 „kritische“ Bäume fällen lassen.**
 - **Kommune hat nach dem Unfall gegenüber dem eigenen Versicherer vermeintliche Versäumnisse eingeräumt.**

OLG Naumburg, Beschluss v. 15.12.2020 – 2 U 66/20 (rechtskräftig durch Zurückweisungsbeschluss des BGH v. 21.09.2023 – VI ZR 357/21)

- **Argumente/Vorwürfe des Klägers:**
 - **Kommune hätte die Eiche vor dem Unfall als bruchgefährdet erkennen und beseitigen müssen (Verpflichtung zur „Baumschau“) **oder** zumindest durch Schilder auf die Bruchgefahr hinweisen müssen, denn**
 - ✓ sie habe für den Wanderweg geworben,
 - ✓ der Wanderweg sei als „Qualitätswanderweg“ zertifiziert,
 - ✓ die Kommune habe den Anspruch des Klägers durch die Beseitigung „kritischer“ Bäume nach dem Unfall anerkannt,
 - ✓ die Kommune habe den Anspruch des Klägers anerkannt, weil sie gegenüber dem eigenen Versicherer Versäumnisse eingeräumt habe.

OLG Naumburg, Beschluss v. 15.12.2020 – 2 U 66/20 (rechtskräftig durch Zurückweisungsbeschluss des BGH v. 21.09.2023 – VI ZR 357/21)

- **Entscheidung des Gerichts: Klageabweisung**
 - Stammbruch war eine walddtypische Gefahr.
 - Für diese Gefahr galt die Haftungsprivilegierung des LWaldG (Privatweg).
 - Verlust des Haftungsprivilegs (gesteigerte VSP) lässt sich (gerade) nicht aus der Werbung/Zertifizierung ableiten.
 - Kein Schuldanerkennntnis durch überobligatorische Beseitigung potentieller Baumgefahren **nach** dem Unfall.
 - Kein Schuldanerkennntnis durch Einräumung vermeintlicher Versäumnisse gegenüber Versicherer.
- **Exkurs: Grds. keine Haftung wegen „überobligatorischer“ Maßnahmen vor Unfall!**

▪ Sachverhalt:

- Nach Sägearbeiten des angeklagten Forstmitarbeiters lag ein **nicht „abrollgesicherter“** Baumstamm (Buche) auf Auflagehölzern an einem Waldweg
- abschüssiges Gelände,
- in unmittelbarer Nähe des nicht gesicherten Baumstamms befand sich der „Kindergartenwald“ (Setzlinge) der „Waldgruppe“ eines kommunalen Kindergartens,
- mitangeklagte Kindergärtnerinnen ermahnten Kinder, nicht auf den Baumstamm auf den Auflagehölzern zu klettern,
- Kinder kletterten auf den Baumstamm, Baumstamm löste sich: ein Kind tot, zwei Kinder verletzt

Aus der Rechtsprechung der **Strafgerichte**

- **LG Bad Kreuznach,
Urt. v. 31.05.2012 –
1024 Js 6294/10 Ns –
juris**



▪ Entscheidung des Gerichts:

Verurteilung der Kindergärtnerinnen und eines Mitarbeiters des Forstamtes wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit zweifacher fahrlässiger Körperverletzung

▪ Festgestellte Vorwürfe:

- **Forstmitarbeiter:** Sicherung durch nur **einen** Keil war unzureichend; es hätte einer fachgerechten Abrollsicherung (zwei Keile) bedurft, ihm hätte sich „*als Fachmann die Gefahr des Abrollens erschließen, wenn nicht sogar aufdrängen müssen*“.
- **Kindergärtnerinnen:** Aufsichtspflichtverletzung, keine „Vorab-Sichtung“ von kinderspezifischen Verhaltensregeln/Gefahrenquellen im Wald, keine ausreichende Gefahrenansprache

- **Der Forstmitarbeiter, konnte sich nach Meinung des Gerichts nicht** dadurch entlasten, weil:
 - er nichts vom „Kindergartenwald“ wusste,
 - die Fehleinschätzung „ruhiges Liegen“ = abrollsichere Lagerung (damals) weit verbreitet war,
 - es (damals) keine expliziten Vorgaben zur Abrollsicherung gab.
- **Nach den Feststellungen des SV wäre eine wirksame Abrollsicherung durch zwei Keile nach Abschluss der Arbeiten o.w. möglich gewesen. Kriterium der Zumutbarkeit!**

Konturen der „waldrechtlichen“ Haftungsprivilegierung

▪ Rechtsgrundlagen

- § 14 Abs. 2 BWaldG -> **LWaldG**, z.B. § 22 (Sachsen-Anhalt), § 15 Abs. 1 (Hessen), Art. 13 Abs. 2 S. 1 (Bayern)

▪ „innere“ Rechtfertigung

- Haftungsprivilegierung ist der „Preis“ für das unentgeltliche Betretensrecht des Waldes => Duldungspflicht des Waldbesitzers => Haftungsprivileg

▪ Anwendungsbereich und Adressaten

- Wald iSd. § 2 BWaldG (auch Stadtwald, 0,2 ha-Grenze); **Problem: GEWIDMETE Wege im Wald**
- **Nur** Erholungsnutzung?
- Privater und öffentlicher „Waldbesitzer“

▪ Inhalt

- Konkrete Vorgaben LWaldG (Pflichtenintensivierung möglich, Bsp. Sachsen-Anhalt, „Vorsatz“)
- keine Haftung für waldtypische und bewirtschaftungstypische (verdeckte) Gefahren
- Haftung für **wald**atypisch-verdeckte Gefahren

Für welche Gefahren im Wald haftet der Waldbesitzer **nicht**?

Waldtypische Gefahr für
Erholungssuchende =
geschaffen durch die

Natur

- (P) Waldbaum-Megagefahr?
OLG Hamm- 11 U 51/22, Rz. 33 ff.
- (P) Extremwetterereignisse
(Kontrollen)?

(ordnungsgemäße)
Bewirtschaftun
g
(P) der Abgrenzung

Verlust des Haftungsprivilegs?

Kein Verlust des
Haftungsprivilegs durch

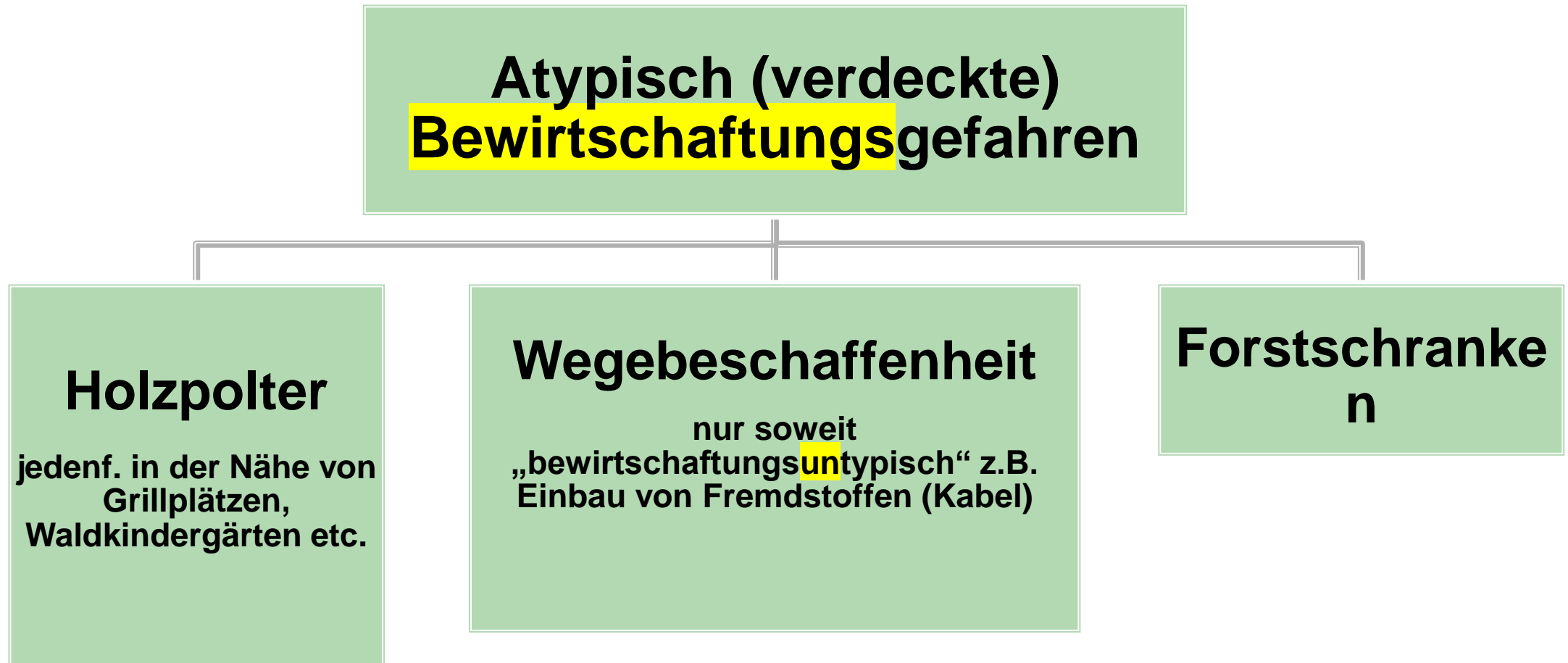
**Verkehrslenkung
durch Schilder**

Ausnahme: Verkehrslenkung „in
den Abgrund“ = Falle

**Hochfrequente
Nutzung**

**Ausweisung/
Zertifizierung als
Wanderweg**

Für welche Gefahren im Wald haftet der Waldbesitzer I?



Für welche Gefahren im Wald haftet der Waldbesitzer II?

vom **Waldbesitzer**
geschaffene/geduldete
Gefahr

„**Kunstbauten**“

Bänke, Geländer, TDP-Stationen

(P) VSP im Fallbereich der Kunstbauten?

Verkehrseröffnung
jenseits des
Erholungszwecks

Marathon, waldpädagogische
Einrichtungen etc.

„**Fallen**“

Vortäuschung der
Gefahrlosigkeit

Geländer-Fall

Problem: „gewidmete“ Waldwege

- **„waldtypische Gefahren“ und „Widmung“**
 - **Verantwortliche: Träger der Straßenbaulast, wenn Baum zur „Straße“ zählt sowie der Waldbesitzer für Bäume im Fallbereich des Weges**
 - **Lit.: wenn Weg gewidmet => VSP wie gewidmete Straßen und Wege**
 - **M.E.: walddrechtliche Haftungsprivilegierung muss auch für gewidmete Wege im Wald gelten (ansonsten z.B. baumpflegerische Maßnahmen in Schutzgebieten!)**
 - **Rspr. wendet walddrechtliche Haftungsprivilegierung nicht an, sondern stellt auf die Widmung und/oder die äußeren Gegebenheiten ab, Vorrang der straßenrechtlichen Anknüpfung (Widmung) und nicht der Umgebung, durch die der Weg führt!**
 - **Rechtsunsicherheit => Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**
 - **„Lösung:“ Entwidmung oder Schilder**